

106. Handelt ein Schutzmann, der bei der Verfolgung eines Verdächtigen einen Unbeteiligten umrennt, diesem gegenüber in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt oder nur in Veranlassung oder bei Gelegenheit dieser Ausübung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1924 i. S. Preuß. Staat (Wett.) w. R. (Rl.). III 924/24.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin stürzte am 19. September 1919 abends gegen 10 Uhr auf dem Bürgersteige des Vorplatzes zum Potsdamer Bahnhof in Berlin und erlitt einen Bruch des rechten Oberschenkels. Sie führte den Fall auf eine fahrlässige Amtspflichtverletzung des Schutzmanns B. zurück, der, einen jugendlichen Straßenhändler verfolgend, sie umgerannt habe, und verlangte vom beklagten preussischen Staat Schadenersatz durch Bezahlung bestimmter Beträge für Auslagen und Schmerzensgeld, sowie Gewährung einer Unterhaltsrente für Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, ferner Feststellung der Ersatzpflicht für weiteren Schaden. Die erste Instanz gab der Klage im wesentlichen statt. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten zurück und erklärte den Zahlungsanspruch und den Rentenanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... In der Sache selbst stellt das Berufungsgericht fest, daß nicht der verfolgte Straßenhändler, sondern der ihn verfolgende Schutzmann die Klägerin umgerannt und so den Schaden verursacht habe. Die schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Schutzmanns aber, für die der Beklagte gemäß Art. 131 RVerf. in Verbindung mit dem preussischen Staatshaftungsgesetze vom 1. August 1909 einzustehen hat, findet das Berufungsgericht darin, daß er bei der Verfolgung des Händlers nicht oder doch zu wenig auf die entgegenkommende Klägerin geachtet und seine Bewegungen nicht so eingerichtet habe, daß ein Zusammenstoß vermieden wurde. Auch hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Unbegründet ist vor allem der Standpunkt der Revision, daß nicht der Schutzmann, sondern die Klägerin die Schuld an dem Zusammenstoß trage. Der Schutzmann mußte, wie jeder, der es für nötig hält, auf einem verkehrreichen Platze in Eile sich zu bewegen, dabei auf das Publikum gebührend Rücksicht nehmen. Daß er sich im Dienste befand und die Ausübung des Dienstes ihn zur Eile veranlaßte, konnte ihn von jener Rücksicht nicht entbinden. Da er es war, der

durch die Verfolgung des Händlers den regelmäßigen Gang des Verkehrs störte, lag auch in erster Linie ihm, nicht der Klägerin und den übrigen dort verkehrenden Personen, die Pflicht ob, die Gefahren des Verkehrs zu beachten und einen Zusammenstoß zu vermeiden. Daß ihm dies bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt möglich war, nimmt das Berufungsgericht ersichtlich an, und der feststehende Sachverhalt bietet keinen Anhaltspunkt für das Gegenteil. Selbst wenn die Klägerin, wofür übrigens nichts vorliegt, gegenüber dem unerwarteten Vorgange sich ungeschickt benommen hätte, würde ein darin liegendes Verschulden gegenüber demjenigen des in erster Linie verantwortlichen Schutzmanns doch so zurücktreten, daß ihm selbst unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. ein erhebliches Gewicht nicht beizumessen wäre. Unbegründet ist aber auch die Behauptung der Revision, daß der Schutzmann, wenn überhaupt schuldhaft, jedenfalls nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, sondern nur in Veranlassung der ihm bei Gelegenheit dieser Ausübung, die Klägerin verletzten habe. Eine Amtspflicht zu sorgfältigem Vorgehen lag dem Schutzmann nicht nur gegenüber dem Verfolgten, sondern auch gegenüber allen Unbeteiligten ob, deren Weg er bei seiner Amtshandlung, der Verfolgung des Händlers, berührte. Auch der unbeteiligte Dritte muß gegen unberechtigte Wirkungen von Amtshandlungen geschützt werden. Neben die Amtspflicht der Sorgfalt gegenüber demjenigen, gegen den sich die Amtshandlung nach dem Willen des Beamten richtet, tritt als Amtspflicht die Fürsorge gegenüber Dritten der Art, daß sie nicht durch die gegen andere Personen gerichtete Amtshandlung verletzt werden. Die Meinung, daß es nur auf die Willensrichtung des Beamten ankomme, von einer die Staatshaftung begründenden Amtspflichtverletzung also nur gegenüber den Personen die Rede sein könne, gegen die sich die Amtshandlung mit dem Willen des Beamten richte (vgl. Coester, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. V 1911 S. 314 Anm. 2; ebenso Simon, Haftung der Verbände des öffentlichen Rechts usw. 1913 S. 43; Reimer, Amtshaftung 1919 S. 30), legt dem Willen des Beamten eine ungebührlich ausgedehnte Bedeutung bei und steht auch nicht im Einklange mit den in der Rechtsprechung des Senats anerkannten Grundsätzen (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 381, 384). Sache freier Willensentscheidung des Schutzmanns war es, ob er den Händler verfolgen, also eine Amtshandlung vornehmen wollte. Die mit dieser Amtshandlung verbundenen Pflichten aber konnten nicht durch den Willen des Beamten auf die Person desjenigen beschränkt werden, gegen den sich die Amtshandlung richtete.